Vereinte Nationen S/RES/2594 (2021)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. September 2021

Resolution 2594 (2021)

verabschiedet auf der 8852. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. September 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *in Bekräftigung* der dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Fragen der Friedenssicherung und *in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

betonend, dass bei der Herangehensweise der Vereinten Nationen an die Konfliktbeilegung die Politik absoluten Vorrang haben soll, unter anderem durch Vermittlung, Gute Dienste, die Überwachung von Waffenruhen und die Unterstützung bei der Durchführung von Friedensabkommen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Friedenssicherung als eines der wirksamsten Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht, *erneut erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden weder durch militärisches noch technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und der festen Überzeugung, dass die Planung und Entsendung von Friedensmissionen der Vereinten Nationen davon geleitet sein soll, und *in dem Verständnis*, dass Friedensmissionen der Vereinten Nationen Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen sind,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die der Friedenssicherung dabei zukommt, die Bedingungen für Stabilität und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und der Notwendigkeit, dass die Friedensmissionen der Vereinten Nationen integrierten Strategien folgen, die einen klaren Weg zum Übergang und zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens weisen, und *unterstreichend*, dass der Übergang von Friedensmissionen der Vereinten Nationen als ein strategischer Prozess anzusehen ist, an dessen Ende eine Umstrukturierung der Strategie, der Aufstellung und der Kapazitäten der Vereinten Nationen steht, die die Friedenskonsolidierungsziele und die Herausbildung eines dauerhaften Friedens so unterstützt, dass die nationale Eigenverantwortung gefördert und gestärkt wird, vor dem Hintergrund des Einsatzumfelds und der nationalen Prioritäten und Bedürfnisse des Gaststaats und seiner

Bevölkerung, und die lokale Gemeinwesen und die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls regionale und subregionale Organisationen und andere maßgebliche Interessenträger bei voller, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe der Frauen und unter Einbeziehung von jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen mitbeteiligt,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, *in der Erkenntnis*, dass die Umstrukturierung von Missionen erhöhte Risiken für Zivilpersonen, insbesondere für Frauen, junge Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit mit sich bringen kann, die Kapazitäten eines Staates zum Schutz seiner eigenen Zivilbevölkerung auszubauen, *betonend*, wie wichtig die Sicherheitssektorreform, Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechtsbeobachtung und -berichterstattung, die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung und die Ausweitung der rechtmäßigen staatlichen Autorität dafür sind, den Schutz von Zivilpersonen längerfristig zu gewährleisten und den Frieden und die Stabilität zu festigen, von den Verbindungen *Kenntnis nehmend*, die zwischen Unrechtsaufarbeitung, inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, funktionsfähigen Kinderschutzdiensten, der nationalen Verwaltung von Kleinwaffen und leichten Waffen und Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption bestehen, wenn es um die Erhöhung der Stabilität geht, *erneut erklärend*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und ferner *unter Hinweis* auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

anerkennend, dass nach dem Völkerrecht die Staaten die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen tragen, und *in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die denjenigen, die die Menschenrechte schützen und fördern, den zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zukommt,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen, junge Menschen und Kinder anzugehen, und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1265 (1999) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 2250 (2015) über Jugend, Frieden und Sicherheit, 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte und 2475 (2019) über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und damit zusammenhängender humanitärer Krisen auf Menschen mit Behinderungen sowie unter Hinweis auf alle späteren Resolutionen zu diesen Agenden,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in die Mandate von Friedensmissionen das angestrebte Ergebnis der Durchführung zeitlich abgestufter mandatsmäßiger Aufgaben sowie gegebenenfalls eine klare Reihung der zu diesem Zweck zu erfüllenden Aufgaben nach ihrer Priorität aufzunehmen, eingedenk der Notwendigkeit, günstige Bedingungen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen, *in dem Verständnis*, dass die Reihung nach Priorität bedeutet, dass sich die Mission auf die konkreten mandatsmäßigen Aufgaben konzentriert, die auf aktuellen Konfliktanalysen und Planung beruhen und die als Reaktion auf den sich verändernden Bedarf vor Ort angesehen werden, und *ferner in dem Verständnis*, dass die zeitliche Abstufung eine logische und flexible Mandatsdurchführung im Zeitverlauf entsprechend der strategischen Vision in dem Mandat bedeutet, an den Friedens- und Sicherheitsbedürfnissen im Gaststaat ausgerichtet ist und das Ziel der Friedenskonsolidierung verfolgt,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungs-

stärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung, und *unter Begrüßung* eines weiteren Zusammenwirkens und Dialogs zwischen den Vereinten Nationen, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Interessenträgern, um die Leistung zu steigern und über eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Mandatsgestaltung zu verfügen,

in Bekräftigung seiner Auffassung, dass die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, einschließlich Übergangsprozessen von Missionen, eine einzigartige globale Partnerschaft ist, die die Beiträge und Zusagen des gesamten Systems der Vereinten Nationen bündelt, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, diese Partnerschaft zu stärken und unter anderem ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt ein kohärentes, integriertes und geplantes Vorgehen in Übergangsprozessen zu gewährleisten,

in Kenntnis der Bemühungen um die Mobilisierung aller Partner und Interessenträger für eine wirksamere Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die der Generalsekretär mit seinen Initiativen „Action for Peacekeeping“ (Aktion für Friedenssicherung) und „Action for Peacekeeping +“ unternommen hat, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig die Förderung politischer Lösungen, die Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen, die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, die Förderung wirksamer Leistung und Rechenschaftspflicht, die Verbesserung von Partnerschaften im Bereich der Friedenssicherung, die Verbesserung des Verhaltens von Friedenssicherungseinsätzen und -personal und die Verstärkung der Wirkung der Friedenssicherung auf die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens sind,

erneut erklärend, dass die „Aufrechterhaltung des Friedens“ in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen und den Menschenrechten aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten wie die Förderung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und *betonend*, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

1. *betont*, welche unverzichtbare Rolle Friedensmissionen bei dem Streben nach dauerhaften politischen Lösungen und nach Friedenskonsolidierung spielen, und *betont* in dieser Hinsicht, dass Friedensmissionen Übergangsprozesse so früh wie möglich gemeinsam mit den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren, dem Landesteam der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, dem Gaststaat und anderen nationalen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, integriert planen und koordinieren müssen, und betont ferner, dass ein auf Dauer tragfähiger Übergangsprozess so zu planen ist, dass übergreifende Herausforderungen, darunter Risiken für die Stabilität, die Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit, sowie der politische, wirtschaftliche, entwicklungsbezogene, humanitäre und menschenrechtliche Kontext berücksichtigt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Übergangsprozesse in Friedensmissionen der Vereinten Nationen so zu planen, dass sie in breitere landesspezifische Prozesse des Übergangs

zum Frieden eingebettet sind, und Übergangsstrategien für Missionen zu erarbeiten, die auf die Umstrukturierung der Strategie, der Aufstellung und der Kapazitäten der Präsenz der Vereinten Nationen zielen, in die Beiträge von Interessenträgern aller Ebenen einfließen und in denen auch die nationalen Behörden, die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und das Landesteam der Vereinten Nationen, lokale Gemeinschaften und Organisationen, einschließlich derjenigen, die zur Friedenskonsolidierung beitragen, mit voller, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe der Frauen und unter Einbeziehung junger Menschen, sowie regionale und subregionale Organisationen, die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen und die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen eng konsultiert werden, und *ersucht ferner* darum, dass diese Missionsstrategien die Rolle und die Aufgaben aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls klare und realistische Zielmarken und Indikatoren eindeutig festlegen, die die Faktoren und Umstände quantifizieren, die sich auf die Umstrukturierung auswirken könnten, um einen erfolgreichen und dauerhaften Übergang zu gewährleisten;

3. *ermutigt* die Regierung des jeweiligen Landes, im Vorfeld von Übergangsprozessen in Friedensmissionen umfassende nationale Pläne, Politiken oder Strategien zum Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten und umzusetzen, die nationale Zielmarken enthalten, und ersucht den Generalsekretär, die Friedensmissionen der Vereinten Nationen anzuweisen, sich mit der Regierung des Gastlands, anderen Institutionen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und junger Menschen, denen, die die Menschenrechte schützen und fördern, den internationalen Finanzinstitutionen und allen maßgeblichen Interessenträgern ins Benehmen zu setzen, um auf Ersuchen der Regierung des Gaststaats bei der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung nationaler Übergangsstrategien und -pläne, so auch in den Bereichen Schutz von Zivilpersonen, Menschenrechte und Zugang zur Justiz, behilflich zu sein, im Einklang mit der Strategie der Vereinten Nationen für Übergangsprozesse in Friedensmissionen;

4. *betont*, wie wichtig gegebenenfalls die Erteilung klarer, erfüllbarer, zeitlich abgestufter und nach Prioritäten gereihter Mandate ist, die auf zutreffenden und verlässlichen Informationen über die Situation vor Ort und auf einer in Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern vorgenommenen realistischen Bewertung der Bedrohungen von Zivilpersonen und Personal, Räumlichkeiten und Material der Vereinten Nationen beruhen, *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat bereitzustellen, um bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats von Missionen ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, *bekräftigt*, wie wichtig es ist, im Sicherheitsrat das Bewusstsein für die Auswirkungen zu erhöhen, die seine Beschlüsse auf die Sicherheit, die Ressourcen und die Unterstützung der Feldeinsätze haben, und über diese Fragen in den zuständigen Foren der Vereinten Nationen transparent Bericht zu erstatten, betont, dass die Wahrnehmung der Aufgaben zu gewährleisten ist, die zum Schutz von Zivilpersonen im Feld beitragen, und *ersucht ferner* darum, die Fortschritte bei der Erfüllung der in den Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten prioritären Aufgaben anhand klarer, realistischer und messbarer Zielmarken zu quantifizieren;

5. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass eine Präsenz der Vereinten Nationen angemessen konfiguriert ist und über die erforderlichen Einsatzmittel und Kapazitäten verfügt, um während Übergangsprozessen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu unterstützen, *bekundet ferner* seine Absicht, gegebenenfalls zu erwägen, wie eine mit einem Mandat ausgestattete, umstrukturierte Präsenz der Vereinten Nationen diese Unterstützung leisten könnte, unter anderem durch Unterstützung bei der Einrichtung von Frühwarn- und Schnellreaktionssystemen und die Schulung in ihrer Nutzung, die Entsendung mobiler Überwachungsteams, die Erleichterung lokaler Vermittlung in Krisen, die Nutzung von Strategien für die Kommunikation und Kontakte mit Bevölkerungsgruppen, die von Gewalt, einschließlich

sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, bedroht sind, die Förderung von Konfliktprävention und -milderung und von Aussöhnung, unter anderem durch die Förderung und Unterstützung von Dialogen zwischen Volksgruppen und die Verminderung der Gewalt zwischen Volksgruppen, den Aufbau von Vertrauen zwischen staatlichen Stellen und lokalen Gemeinschaften, die Unterstützung gemeindenaher Polizeiarbeit oder andere Methoden des unbewaffneten Schutzes von Zivilpersonen, und *unter Hinweis* auf die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen Stadien der Missionsplanung, der Mandatsdurchführung und -überprüfung und während des gesamten Übergangsprozesses umfassende geschlechtsspezifische Analysen und Fachkenntnisse im Gleichstellungsbereich genutzt werden und die Gleichstellungsperspektive durchgängig einbezogen wird, sowie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen und die Einbeziehung junger Menschen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass ihre Bedürfnisse in alle nach Prioritäten gereihten und zeitlich abgestuften Phasen des Mandats einer Mission und in alle Übergangsprozesse von Missionen voll einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung über die Aktivitäten der Vereinten Nationen in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug hinweg sowie zwischen den uniformierten Komponenten der Vereinten Nationen und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Gaststaats weiter zu stärken, mit dem Ziel, die Staaten in ihrer Fähigkeit zu stützen, in diesen Bereichen kritische Funktionen zu übernehmen, *erkennt an*, dass es für die Schaffung eines dauerhaften Friedens unverzichtbar ist, entsprechend den Bedürfnissen des Gaststaats die Kapazitäten repräsentativer, reaktionsfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen des Sicherheitssektors und rechtsstaatlicher Institutionen des Gaststaats, die das anwendbare Völkerrecht einhalten, auszubauen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in allen in Betracht kommenden Friedenssicherungsmissionen eine Überprüfung der Mandate zur Unterstützung der Wiederherstellung und Ausweitung der rechtmäßigen staatlichen Autorität und der Sicherheitssektorreform zu veranlassen, mit dem Ziel, Erkenntnisse für die Übergangsplanung zu gewinnen, und in seine regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die jeweiligen Friedenssicherungseinsätze Informationen zu den Herausforderungen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen bei der Durchführung von Mandaten zur Unterstützung der Wiederherstellung und Ausweitung der rechtmäßigen staatlichen Autorität und der Sicherheitssektorreform aufzunehmen, mit dem Ziel, die Übergangsplanung zu erleichtern;

8. *unterstreicht* die Bedeutung einer Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte im Einklang mit Resolution 2518 (2020) und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter Resolution 2589 (2021) über die Stärkung der Rechenschaftspflicht für Straftaten, die an Friedenssicherungskräften begangen wurden, sowie im Einklang mit dem Aktionsplan für die Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bericht „Improving Security of United Nations Peacekeepers“ (Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen), *nimmt Kenntnis* von den vor und während eines Übergangs bestehenden besonderen Risiken und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals zu ergreifen und dem Sicherheitsrat zu diesem Zweck Rat zu erteilen, der auf einer integrierten, fakten- und datengestützten Analyse beruht, und strategische Bewertungen bereitzustellen, um bei Bedarf eine Neubewertung der Schutz- und Sicherheitsrisiken und der Zusammensetzung und des Mandats der Mission anhand der Realitäten vor Ort zu erleichtern;

9. *fordert* den Generalsekretär und die Feldmissionen *auf*, die bei Übergangsprozessen gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Grundsätze und Anweisungen der Vereinten Nationen für Übergangsprozesse heranzuziehen, namentlich die Planungsanweisung des Generalsekretärs für die Entwicklung konsistenter und kohärenter Übergangsprozesse der Vereinten Nationen und die Integrierten Bewertungs- und Planungsgrundsätze, und *fordert ferner* den Generalsekretär *auf*, die Planung und das Management von Übergangsprozessen weiter zu stärken und das institutionelle Lernen und die Anleitung seitens der Organisation bei Übergangsprozessen weiter zu vertiefen;

10. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung sind, im Einklang mit seiner Resolution 2282 (2016), und *bekundet* in dieser Hinsicht *erneut seine Absicht*, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, dabei behilflich zu sein, dass die für die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens notwendige längerfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Neukonfigurierung von Friedensmissionen einfließt;

11. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *eindringlich nahe*, ihre Funktion, Organe der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, nationale Behörden und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen und internationaler Finanzinstitutionen zusammenzubringen, auch weiterhin voll zu nutzen, um ein integriertes, strategisches, kohärentes, abgestimmtes und geschlechtergerechtes Konzept für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens zu gewährleisten, und insbesondere die Erarbeitung gemeinsamer Ziele und Prioritäten vor Übergangsprozessen zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Vorfeld der jeweiligen Berichterstattung an den Sicherheitsrat mit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Verbindung zu treten, um der Kommission die Bereitstellung ergänzenden und zeitnahen Rates an den Sicherheitsrat zu erleichtern;

12. *anerkennt* die Beiträge regionaler und subregionaler Organisationen zur Friedenskonsolidierung und zu Übergangsprozessen und *fordert* den Generalsekretär *auf*, gegebenenfalls die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Planung und Durchführung von Übergangsprozessen zu konsultieren und sicherzustellen, dass in den Übergangsplänen die potenzielle Rolle dieser Organisationen klar zum Ausdruck kommt;

13. *ist sich bewusst*, dass die Finanzierung der Friedenskonsolidierung nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalversammlung, während ihrer sechsundsiebzigsten Tagung ein Treffen auf hoher Ebene einzuberufen, um Optionen zur Gewährleistung einer ausreichenden, berechenbaren und nachhaltigen Finanzierung für die Friedenskonsolidierung vorzulegen, zu sondieren und zu erörtern, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Friedensmissionen der Vereinten Nationen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, insbesondere auch in Übergangsphasen von Missionen, um die langfristige Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßige landesspezifische Berichterstattung über die jeweiligen Missionen umfassende Informationen über den Stand der bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im Gang befindlichen Übergangsprozesse aufzunehmen, und in seine jährliche umfassende Unterrichtung nach dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2378 (2017) erteilten Mandat aktuelle Angaben zum Stand der Übergangsprozesse in allen in Betracht kommenden Friedensmissionen der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, die in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten vollzogen wurden, zu machen und darin auch aktuelle Informationen der zuständigen residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und Landesteams der Vereinten

Nationen sowie die Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, vor dem 30. Juni 2022 einen Bericht zum Stand der Übergangsprozesse in allen in Betracht kommenden Friedensmissionen der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, die in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten vollzogen wurden, vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.